



Ausschussdrucksache 21(6)20c
vom 27. Oktober 2025, 15:24 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Johannes Müller

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge; BT-Drucksache 21/1851

Verbraucherfreundliche Kreditvergabe

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

17. Oktober 2025

Verbraucherrelevanz

2024 waren in Deutschland circa 5,56 Millionen Verbraucher:innen überschuldet.¹ Sie konnten ihren finanziellen Verpflichtungen langfristig nicht nachkommen. Schulden bei Kreditinstituten machten 2023 den Großteil der nicht bedienten Forderungen von überschuldeten Verbraucher:innen aus, die Beratung in einer Schuldnerberatungsstelle gesucht haben.² So sehr Kredite für Verbraucher:innen einen vorgezogenen Konsum oder Investitionen ermöglichen, so sehr stellen sie auch ein ernstzunehmendes Risiko für die freie Lebensgestaltung dar. Können Kreditraten langfristig nicht bedient werden, steigt der psychische Druck auf Verbraucher:innen und der Weg aus dieser Situation über eine Privatinsolvenz ist mit erheblichen persönlichen Entbehrungen verbunden.

Insbesondere damit Verbraucher:innen Kredite dann in Anspruch nehmen, wenn das Risiko für eine finanzielle Überforderung gering ist, existiert das Verbraucherdarlehensrecht. Mit der Digitalisierung hat sich jedoch die Art, wie Verbraucher:innen konsumieren und dafür auch Kredite aufnehmen grundlegend geändert. Der Weg zum persönlich bekannten Bankangestellten, um einen Kredit zu beantragen, wurde durch wenige Klicks am PC und Smartphone ersetzt. Händler bieten vor Ort und auf Internetseiten für den Kauf Kredite für die Finanzierung von Alltagsgütern, wie Kleidung oder elektronische Geräte an. So wird eine Verschuldung vereinfacht und das Risiko, aufgrund kleinerer Kreditsummen in eine Zahlungsunfähigkeit zu geraten, steigt. Die geplanten Anpassungen des Verbraucherdarlehensrechtes haben das Potenzial, Verbraucher:innen sowohl präventiv als auch nachsorgend vor einer übermäßigen Kreditaufnahme und daraus erwachsenen Belastungen zu schützen.

¹ Creditreform, 2024: „Schuldneratlas 2024“, <https://www.creditreform.de/aktuelles-wissen/presse-meldungen-fachbeitraege/news-details/show/schuldneratlas-deutschland-2024>, letzter Zugriff am 14.07.2025

² Destatis, 2024: „Durchschnittliche Schulden je Gläubigerart 2023“, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/Tabellen/durchschnittliche-schulden-privaterpersonen.html>, letzter Zugriff am 14.07.2025

Einleitung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Umsetzung der überarbeiteten EU-Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht. Der parlamentarische Prozess bietet die Möglichkeit, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung an den entscheidenden Stellen im Sinne der Verbraucher:innen nachzuschärfen. So kann ein wirksamer Schutz vor einer überfordernden Kreditvergabe, Vermarktungsstrategien für qualitativ schlechte und teure Produkte und potenziell missbräuchliche Kreditbeantragungen gesetzlich sichergestellt werden.

Die Forderungen der Stellungnahme des vzbv³ zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bleiben weiterhin aktuell, da der Regierungsentwurf zu diesen Punkten keine Veränderungen für Verbraucher:innen vorsieht. Im Folgenden nimmt der vzbv zu ausgewählten und zentralen Punkten des Regierungsentwurfes und der begleitenden Diskussion Stellung.

Kommentierung im Einzelnen

Kreditwürdigkeitsprüfung bei „Buy Now, Pay Later“-Krediten (§ 505b Abs. 2 BGB-E)

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf zinslose Kredite und bestimmte Zahlungsaufschübe, gelten die Vorschriften des Verbraucherdarlehensrechtes künftig auch für „Buy Now, Pay Later“-Kredite. Ein ausreichend hohes Schutzniveau angesichts der besonderen Risiken dieser Kreditart ist damit jedoch nicht automatisch sichergestellt.

Den vzbv erreichen immer wieder Fälle aus der Praxis von Schuldnerberatungsstellen, die aufzeigen, wie schnell Verbraucher:innen durch die Nutzung dieser Kreditformen in die Überschuldung rutschen.⁴ Die geringe Höhe der einzelnen Kredite darf dabei nicht über das hohe Überschuldungsrisiko dieser Kredite für Verbraucher:innen hinwegtäuschen. Die Einbindung dieser Kreditform neben risikofreien Zahlungsarten im Online-Kaufprozess und die bisher oberflächliche Kreditwürdigkeitsprüfung haben dazu geführt, dass Verbraucher:innen innerhalb kurzer Zeit dutzende kreditfinanzierte Käufe tätigen können und so Schuldbeträge anhäufen, die sie nicht zurückzahlen können.

Dieser Entwicklung sollte durch die Einbeziehung dieser Kreditform in den Anwendungsbereich des Darlehensrechtes eigentlich entgegengewirkt werden. Unklar ist jedoch weiterhin, welche Informationen für eine Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505b BGB-E genau berücksichtigt werden

³ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „Faire Kreditvergabe ermöglichen - Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge“, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-07/FIN-25-07-18_vzbv-Stellungnahme_Referentenentwurf%20zur%20Umsetzung%20der%20Verbraucherkreditrichtlinie.pdf, letzter Zugriff am 16.10.2025

⁴ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „So gefährlich ist „Buy Now, Pay Later“ wirklich - Wie Kleinstkredite die Dynamik von Schuldenspiralen begünstigen“, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-10/FINAL-25-10-09_vzbv-Bericht%20BNPL%20%28002%29.pdf, letzter Zugriff am 20.10.2025

müssen, um eine wahrscheinliche Rückzahlung dieser Kredite feststellen und so Verbraucher:innen vor einer Überforderung durch diese Kredite schützen zu können.⁵

Einer finanziellen Überforderung durch „Buy Now, Pay Later“-Kredite kann dann wirksam vorgebeugt werden, wenn die Gesetzesbegründung klarstellt, dass mindestens die regelmäßigen Ausgaben und bestehenden finanziellen Verpflichtungen geprüft werden müssen, bevor der Vertrag geschlossen werden darf. Nur so ist sichergestellt, dass eine weitere Kreditaufnahme kein besonderes Risiko von Überschuldung auslöst.

Der vzbv fordert:

Der Deutsche Bundestag muss in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass „Buy Now, Pay Later“-Kredite ein hohes Risiko für Verbraucher:innen beinhalten und vor der Vergabe mindestens die regelmäßigen Ausgaben und bestehende finanzielle Verpflichtungen geprüft werden müssen.

Cooling-Off-Periode für Restschuldversicherungen erhalten

Restschuldversicherungen sind besonders teure Verträge, die sehr häufig einen lückenhaften Schutz aufweisen, meistens die individuelle Situation von Verbraucher:innen nicht berücksichtigen und teilweise untergeschoben werden.⁶ Auch die BaFin hat wiederholt Mängel beim Vertrieb von Restschuldversicherungen festgestellt, wozu auch der fehlende Hinweis auf die Freiwilligkeit des Vertragsschlusses gehört.⁷ Für Verbraucher:innen ist das fatal. Sie wähnen sich im Glauben, dass sie den gewünschten Kreditvertrag nur erhalten, wenn sie auch eine Restschuldversicherung abschließen. Dadurch verteuert sich der Kredit enorm und die Belastung für Verbraucher:innen steigt, ohne fairen Gegenwert in Form eines umfassenden Schutzes.

Vergangene Regulierungsversuche in Form einer verpflichtenden Widerrufsbelehrung und eines Provisionsdeckels haben nicht sichergestellt, dass Verbraucher:innen sich informiert und wirklich freiwillig für eine qualitativ hochwertige Restschuldversicherung entscheiden können, die einen individuellen Schutz bietet.

Erst die im Zuge des Zukunftsfinanzierungsgesetzes eingeführte „Cooling-Off“-Periode vermag es, für eine wirksame Freiwilligkeit und einen echten Wettbewerb zu sorgen. Danach dürfen Verträge für Restschuldversicherungen erst sieben Tage nach Abschluss des Kreditvertrages erworben werden. Verbraucher:innen können so sicher sein, dass sie den Kredit auch ohne

⁵ § 505b Abs. 2 BGB-E

⁶ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „Restschuldversicherungen: Warum das Cooling-off beim Verkauf von Restschuldversicherungen unabdingbar ist“, <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-09/25-09-22%20Kurzpapier%20Restschuldversicherungen%20-%20nach%20BMJV.pdf>, letzter Zugriff am 16.10.2025

⁷ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2023: „Restschuldversicherung - Marktuntersuchung und Mystery Shopping bei Kreditinstituten“, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_marktuntersuchung_mystery_shopping_restschuldversicherungen.html, letzter Zugriff am 16.10.2025

⁸ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2023: „Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen“, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_170620_marktuntersuchung_restschuldversicherungen.html, letzter Zugriff am 16.10.2025

Restschuldversicherung erhalten und haben die Möglichkeit, nach dem Abschluss des Kreditvertrages Angebote für verschiedenen Restschuldversicherungen zu vergleichen.

Eine Verzichtsmöglichkeit für Verbraucher:innen, die einen Vertragsschluss vor Ablauf der Frist ermöglicht, würde die Cooling-Off-Periode praktisch außer Kraft setzen und dabei sowohl die gewonnene Freiwilligkeit, als auch den notwendigen Wettbewerb gefährden. Die Freiwilligkeit der Verzichtserklärung seitens der Verbraucher:innen würde durch die reale Vertriebssituation genauso unterminiert werden, wie die Freiwilligkeit des eigentlichen Vertragsschlusses.

Aus Sicht des vzbv ist es wichtig, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Regulierung dieses Marktmissstandes bleibt und an der Cooling-Off-Phase festhält. Seit vielen Jahren schlagen Regulierungsversuche fehl, das Problem mit Restschuldversicherungen in den Griff zu bekommen. Die „Cooling-Off“-Periode befreit Verbraucher:innen aus der Klammer des aggressiven Vertriebs und der wettbewerbsfreien Produktgestaltung. Eine Streichung im Rahmen der Umsetzung der Verbraucher kreditrichtlinie würde jene Verbraucher:innen am härtesten treffen, die für größere Anschaffungen auf Kredite angewiesen sind.

Der vzbv fordert:

Die Cooling-Off-Periode für Restschuldversicherungen nach § 7a VVG muss erhalten bleiben.

Schriftformerfordernis für Kreditverträge (§ 492 Abs. 1 BGB-E)

Die Unterschrift als Voraussetzung für den Abschluss von Kreditverträgen stellt sicher, dass Verbraucher:innen eigenverantwortlich und wohlüberlegt finanzielle Verpflichtungen eingehen. Ein aktueller Test der Stiftung Warentest zeigt, dass dieser Prozess mittlerweile auch vollständig digital und kurzfristig möglich ist.⁹

Wird künftig, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist, die Unterschrift als Voraussetzung für den Vertragsschluss durch ein online anzuklickendes Häkchen mit ergänzenden Hinweispflichten ersetzt, werden Verbraucher:innen einem hohen Risiko für missbräuchliche und übereilte Kreditabschlüsse ausgesetzt. Der vzbv hat in einem kürzlich veröffentlichten Bericht aufgezeigt, wie Betrüger:innen die Unterschrift als Sicherungsmechanismus durch gezielte Manipulation von Verbraucher:innen überwinden, um den Abschluss eines Kreditvertrages und die Weiterleitung des Kreditbetrages zu erwirken.¹⁰

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Textform wäre in der Praxis durch das Anklicken eines Häkchens erfüllt, das eindeutig um einen Hinweis zum Vertragsinhalt ergänzt werden muss. Eine zweifelsfrei von Verbraucher:innen stammende Vertragserklärung in Form einer analogen Unterschrift oder einem gleichwertigen digitalen Identifizierungsverfahren wäre nicht mehr notwendig. Betrüger:innen oder Verbraucher:innen nahestehende Personen könnten ohne direktes Mitwirken von Verbraucher:innen in deren Namen Kredite abschließen. Solch ein

⁹ Stiftung Warentest, 2025: „Blitzschnell Geld ohne Papierkram“, <https://www.test.de/sofortkredite-im-vergleich-6243843-0/>, letzter Zugriff am 16.10.2025

¹⁰ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „Online-Kreditvergabe als Einfallstor für Betrugsmaschinen“, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-09/Bericht_Online-Kreditvergabe_Betrug.pdf, letzter Zugriff am 16.10.2025

Missbrauchspotential zum Preis einer noch schnelleren und noch einfacheren Kreditvergabe zu entfalten ist nicht hinnehmbar.

Der vzbv fordert:

Das Schriftformerfordernis für den Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen nach § 492 Abs. 1 BGB-E muss erhalten werden. Die geplanten Änderungen des § 492 Abs. 1 und Abs. 1a BGB-E sollten gestrichen werden.

Wirksame Kreditwürdigkeitsprüfung bei Dispositionskrediten

Dispositionskredite sind für viele Verbraucher:innen ein alltägliches Mittel zur Überbrückung finanzieller Engpässe. Gleichzeitig gehören sie zu den teuersten Kreditformen. Der regelmäßige Ausgleich über den Lohneingang auf dem Girokonto und die fehlende Kreditwürdigkeitsprüfung führen dazu, dass Dispokredite auch über lange Zeiträume genutzt werden können mit erheblichen Kosten. Für Verbraucher:innen kann dies den Beginn einer Schuldenspirale bedeuten, wenn der Dispo aus dem laufenden Einkommen nicht mehr ausgeglichen wird und so eine dauerhafte Nutzung mit sehr hohen Kosten einsetzt.

Um sicherzustellen, dass in Anspruch genommene Dispositionskredite tatsächlich zurückgezahlt werden können und nicht nur über die Lohneinzahlungen für wenige Tage ausgeglichen werden, sollte der verfügbare Kreditrahmen bei der Einräumung so gewählt werden, dass dieser innerhalb von zwölf Monaten aus dem verfügbaren Einkommen inklusive der regelmäßigen Ausgaben von Verbraucher:innen zurückgezahlt werden kann.

Für diesen angenommenen Rückzahlungszeitraum von zwölf Monaten spricht, dass der Regierungsentwurf bereits vorsieht, dass Verbraucher:innen nach der Kündigung einer in Anspruch genommenen Überziehungsmöglichkeit diesen Betrag in zwölf Raten zum Sollzins der vereinbarten Überziehung zurückzahlen können sollen.¹¹ Außerdem muss im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505a Abs. 1 BGB-E festgestellt werden, dass die Rückzahlung des betreffenden Verbraucherdarlehens wahrscheinlich ist. Die Feststellung einer wahrscheinlichen Rückzahlung ohne die Annahme des Rückzahlungszeitraumes erscheint dem Sinn der Norm nicht gerecht zu werden.

Der vzbv fordert:

Der Gesetzesentwurf sollte eine angenommene Rückzahlungsdauer von zwölf Monaten für die Kreditwürdigkeitsprüfung im Sinne des § 505a BGB-E und § 18a KWG-E bei der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit nach § 504 BGB vorschreiben.

¹¹ § 504 Abs. 2 BGB-E

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

finanzmarkt@vzbv.de
vzbv.de

Stand:

Oktober, 2025

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).